

§10 WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen dürfen nur an den Außenwänden der Gebäude angebracht werden.

Die Größe der Werbefläche darf 0,75 m² nicht überschreiten.

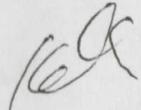
(2) Mehrere Hinweisschilder und- zeichen sind an einer Gebäude-
seite auf einer Fläche zusammenzufassen. Die in Absatz 1 genannte
Größe der Fläche darf nicht überschritten werden.

(3) Lichtwerbeanlagen dürfen keine Lichtbewegungen oder
Lichtwechsel zeigen.

§11 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Börzow, den 01.06.1993

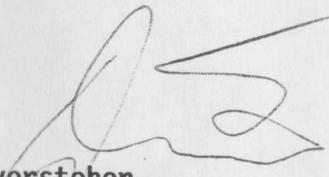

(Koth)
Bürgermeister



veröffentlicht am: ...15.06.1993..... OZ

...12.06.1993..... LN

und somit rechtskräftig.


Ditz
Amtsvorsteher

